

Entwurf

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzstitel wird nach Setzung eines Gedankenstrichs die Abkürzung „GSG“ angefügt.

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Abs 4 und 5 lauten:

„(4) Wenn für die Bringungsanlage eine forstrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist auch dafür die Agrarbehörde unter der Anwendung des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959 und des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 zuständig. Ausgenommen von der Zuständigkeit nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 sind Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Naturparken und Europaschutzgebieten. Diese Bewilligungen können auch nach der Einräumung eines Bringungsrechtes erteilt werden, wenn dies auf Grund des Projekts- oder Verfahrensstandes zweckmäßig ist. Die Bescheide der Agrarbehörde sind den sonst zuständigen Behörden mitzuteilen. Andere erforderliche Bewilligungen hat die Agrarbehörde vor der Einräumung des Bringungsrechtes bei der zuständigen Behörde einzuholen. In diesen Verfahren hat die Agrarbehörde Parteistellung.

(5) Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder eines Bergbaubetriebes darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbetreibende oder Bergbauberechtigte zustimmt.“

2.2. Im Abs 9 wird die Wortfolge „und diese den Vorschriften des § 3 Abs 2 entspricht“ durch die Wortfolge „und diese, allenfalls unter Vorschreibung der dafür erforderlichen Auflagen und Bedingungen, den nach § 3 Abs 2 geltenden Voraussetzungen entspricht.“

2.3. Abs 10 lautet:

„(10) Für die vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Einräumung von Bringungsrechten oder durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit der Bringungsanlage verursacht werden, gebührt dem Eigentümer des belasteten Grundstückes und dem daran auf Grund seines Eigentums an einem anderen Gegenstand dinglich Berechtigten eine Entschädigung, die mangels eines diesbezüglichen Parteiübereinkommens unter sinngemäßer Anwendung des § 5 von der Agrarbehörde zu bestimmen ist. Dies geht auch für solche vermögensrechtlichen Nachteile, die Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten oder Bestandnehmern entstehen. Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Einräumung des Bringungsrechts bzw der Beendigung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit der Bringungsanlage geltend zu machen; umfasst das Bringungsrecht auch die Berechtigung, eine Bringungsanlage zu errichten oder auszugestalten (§ 1 Abs 2 Z 1), ist der Anspruch innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Inbetriebnahme (§ 7 Abs 1) oder eines unbeanstandeten Überprüfungsergebnisses (§ 7 Abs 2) geltend zu machen.“

2.4. Nach Abs 10 wird angefügt:

„(11) Parteien im Verfahren zur Begründung eines Bringungsrechtes sind der Antragsteller und der Eigentümer des belasteten Grundstückes. Parteistellungen nach anderen Gesetzen, die von der Agrarbehörde anzuwenden sind, bleiben davon unberührt.“

3. § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Bringungsanlagen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Ausübung eines Bringungsrechtes (§ 1 Abs 1) dienen. Dazu gehören samt dem erforderlichen Zubehör (zB Zäune, Abschrankungen, Wasserableitungen) insbesondere:

1. nicht dauernd dem allgemeinen Verkehr gewidmete Wege (Güter-, Alm- oder Wirtschaftswege), die im überwiegenden Interesse der in vielfältigen Arten und Formen erfolgenden Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben errichtet, betrieben und erhalten werden;
2. als nicht dem Seilbahngesetz 2003 unterliegende Materialeilbahnen (Seilwege):
 - a) Materialeilbahnen ohne Werksverkehr,
 - b) Materialeilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, wenn diese Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind;
 - c) Materialeilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.“

3.2. Im Abs 2 wird nach den Worten „so gebaut“ das Wort „, erhalten“ eingefügt.

3.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Agrarbehörde kann jederzeit mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit sie erforderlich sind:

1. zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen sowie einer Gefährdung und Belästigung der Nachbarschaft,
2. zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie eines ausgeglichenen Naturhaushaltes,
3. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baus und Betriebs sowie einer ordnungsgemäßen Erhaltung einer Bringungsanlage.“

4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Dies gilt auch für den Eigentümer eines Grundstückes, das zur Durchführung von dauerhaften Maßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit der Bringungsanlage in Anspruch genommen wird.“

4.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die zur Errichtung, Erhaltung und für die Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit einer dauerhaften Bringungsanlage erforderlichen Grundflächen können auf Antrag des Bringungsberechtigten (Bringungsgemeinschaft) zu deren Gunsten durch die Agrarbehörde enteignet werden.“

5. Im § 5 Abs 2 wird der Nebensatz „für deren Ermittlung die Bestimmungen des § 4 Abs 2 und §§ 5 bis 9 und für deren Bezahlung und Verteilung die Bestimmungen des § 34 Abs 1 und 2 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl Nr 71, sinngemäß gelten“ durch den Nebensatz „wobei die §§ 4 Abs 2, 5 bis 9 und 34 Abs 1 und 2 des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind“ ersetzt.

6. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6.2. Im Abs 1 (neu) lautet der erste Satz: „Die Eigentümer von Grundstücken, auf welchen eine Bringungsanlage errichtet wird oder die zur Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit der Bringungsanlage in Anspruch genommen werden, haben im Rahmen der geleisteten Entschädigung die Verwendung der bei der Errichtung der

Anlage oder der Durchführung der Maßnahmen anfallenden Baustoffe (zB Steine, Schotter, Humus) für diese Anlage bzw Maßnahmen zu dulden.“

6.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten der an eine Bringungsanlage angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers vom Weg auf ihren Grund und die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung vom Weg abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(3) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten der an eine Bringungsanlage angrenzenden Grundstücke haben die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundflächen insbesondere für die Errichtung, den Ausbau und die Instandhaltung der Bringungsanlage gegen angemessene Entschädigung zu dulden.“

7. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „den Bedingungen des § 3 Abs 2“ durch die Wortfolge „den nach § 3 Abs 2 geltenden Voraussetzungen“ ersetzt.

7.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „den Bestimmungen des § 3 Abs 2“ durch die Wortfolge „den nach § 3 Abs 2 geltenden Voraussetzungen“ ersetzt.

8. § 10 lautet:

„Felddienstbarkeiten

§ 10

Felddienstbarkeiten können unabhängig vom Rechtstitel ihrer Entstehung von der Agrarbehörde geregelt oder entschädigungslos aufgehoben werden, soweit sie durch die Begründung eines Bringungsrechts teilweise oder ganz entbehrlich werden.“

9. § 11 Abs 3 lautet:

„(3) Die Agrarbehörde hat, wenn sie an einer Bringungsanlage Mängel feststellt, den Verfügungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verhalten. Sind die festgestellten Mängel solcher Art, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachwerten unmittelbar zu gewärtigen ist, hat die Agrarbehörde, erforderlichenfalls unter An-

wendung unmittelbaren Zwanges, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen bis hin zur Untersagung der Benützung der Bringungsanlage (Sperrung) zu verfügen. Im Fall der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, derartige Maßnahmen zu treffen; sie haben die Agrarbehörde davon unverzüglich zu verständigen.“

10. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Solche Anträge können sowohl vom Bringungsberechtigten oder, wenn eine Bringungsgemeinschaft besteht, von dieser als auch vom Eigentümer des belasteten Grundstückes gestellt werden.“

10.2. Abs 8 lautet:

„(8) Eingelöste oder enteignete Grundstücke sind auf Antrag ihres Eigentümers zum Zeitpunkt der Begründung des Bringungsrechts oder dessen Rechtsnachfolgers an diesen gegen Entschädigung rückzuübertragen, soweit dem nicht öffentliche Interessen im Sinn des § 2 Abs 3 entgegen stehen. Auf die Bestimmung der Entschädigung ist § 5 anzuwenden.“

11. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 3 wird angefügt: „Parteien in solchen Verfahren sind die Bringungsgemeinschaft und die Eigentümer der Grundstücke, die in die Bringungsgemeinschaft einbezogen werden sollen.“

11.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Mehrere Bringungsgemeinschaften können auf deren Antrag von der Agrarbehörde zu einer Bringungsgemeinschaft vereinigt werden, wenn die zugrunde liegenden Bringungsrechte zusammenhängen. § 14 findet Anwendung. Zusätzlich ist die Rechtsnachfolge nach den bisherigen Bringungsgemeinschaften zu regeln.“

12. § 14 Abs 3 wird :

„(3) Haben sich die für die Bestimmung des Anteilsverhältnisses maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert, hat die Bringungsgemeinschaft im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Anteilsverhältnis entsprechend abzuändern. Beschlüsse, mit welchen die Anteilsverhältnisse geändert werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Agrarbehörde. Die Agrarbehörde kann anstelle einer Nicht-Genehmigung eines solchen Beschlusses wegen Widerspruchs zu Abs 2 die Anteilsverhältnisse selbst entsprechend ändern. Kommt ein Beschluss der Bringungsgemeinschaft über eine Änderung der Anteilsverhältnisse nicht inner-

halb einer dafür angemessenen Frist zu Stande, hat die Agrarbehörde auf Antrag der Bringungsgemeinschaft oder eines Mitgliedes zu entscheiden. Parteien in solchen Verfahren sind die Bringungsgemeinschaft und die Mitglieder, deren Anteile sich ändern.

(4) Erhöht sich der Anteil eines Mitgliedes einer Bringungsgemeinschaft oder wird der Eigentümer eines Grundstückes nachträglich in eine Bringungsgemeinschaft einbezogen, kann die Bringungsgemeinschaft von diesem einen Beitrag zu den Errichtungskosten der Bringungsanlage verlangen. Kommt darüber kein Übereinkommen zu Stande, ist der Beitrag von der Agrarbehörde auf Antrag der Bringungsgemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedes zu bestimmen. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von drei Jahren ab der Rechtswirksamkeit des Beschlusses bzw der Einbeziehung gestellt werden. Der Berechnung des Beitrages ist der Zeitwert der Bringungsanlage zugrunde zu legen.“

13. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 wird der vorletzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der Einspruch ist beim Obmann oder der Obfrau der Bringungsgemeinschaft schriftlich einzubringen. Wird ihm nicht im vollen Umfang entsprochen, ist der Einspruch an die Agrarbehörde weiterzuleiten, die ausschließlich im Rahmen der im Einspruch geltend gemachten Gründe zu entscheiden hat.“

13.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Eintreibung rückständiger Beiträge kann von der Bringungsgemeinschaft unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragt werden (§ 3 Abs 3 VVG).“

14. Im § 19 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Worte „, Anlagen und Objekte“ eingefügt.

15. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1:

15.1.1. In der Z 1 wird nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Wortfolge „, einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung oder eines Bescheides“ eingefügt.

15.1.2. Der Satzteil „und ist im Falle der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € oder mit Arrest bis zu drei Wochen, im Falle der Z 2 und 3 mit einer Geldstrafe bis 730 € oder Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen“ wird durch den Satzteil „und ist in den Fällen der Z 1 mit Geldstrafe

bis zu 3.000 € und in den Fällen der Abs 2 und 3 mit Geldstrafe bis 1000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen“ ersetzt.

15.2. Im Abs 2 wird die Jahreszahl „1950“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

16. Nach § 22 wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 22a

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende Bundesgesetze gelten als solche in der zitierten Stammfassung oder auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
2. Seilbahngesetz 2003 (SeilbG), BGBl I Nr 103, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 83/2007.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 (GBG 1955), das Forstgesetz 1975, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) und das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) gelten als Verweisungen auf deren jeweils geltende Fassung.“

17. Im § 23 Abs 4 entfällt die Fundstellenangabe „BGBl Nr 39“.

18. Nach § 23 wird angefügt:

„Inkrafttreten ab dem Gesetz LGBl Nr novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 24

(1) Die §§ 2 Abs 4, 5, 9, 10 und 11, 3 Abs 1, 2 und 2a, 4 Abs 1 und 2, 5 Abs 2, 6, 7, 10, 11 Abs 3, 12 Abs 1 und 8, 13 Abs 3 und 5, 14 Abs 3 und 4, 16 Abs 2 und 3, 19, 22 Abs 1 und 2, 22a und 23 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.

(2) § 2 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ist nur auf Verfahren anzuwenden, die nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingeleitet werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 ermöglicht seit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 eine Verfahrenskonzentration für darunter fallende Bringungsanlagen bei den Agrarbehörden. Davon soll auf Grund der langjährige Erfahrungen der Agrarbehörde im Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 Gebrauch gemacht werden. Demnach soll die Agrarbehörde auch für wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Entscheidungen für Bringungsanlagen zuständig sein (§ 4 Abs 4). Die sonst dafür zuständigen Behörden werden von ihren Zuständigkeiten im gleichen Umfang entbunden.

Die künftige Zuständigkeitskonzentration wird bei der Agrarbehörde zweifellos zu einer Mehrbelastung führen. Daher wird mit weitergehenden Novellierungspunkten das Ziel verfolgt, die Agrarbehörde in anderen Bereichen zu entlasten: Der Anspruch auf Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile aus der Einräumung eines Bringungsrechtes kann nur innerhalb von drei Jahren ab dessen Einräumung geltend gemacht werden (§ 2 Abs 10). Auf Grundflächen, die zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, kann zugegriffen werden, ohne ein Verfahren zur Abänderung des Bringungsrechtes führen zu müssen (§ 4 Abs 1). Die Verpflichtung der Agrarbehörde, Felddienstbarkeiten bei der Begründung eines Bringungsrechtes zu regeln, wird in ein Ermessen umgewandelt (§ 10). Bei festgestellten Mängeln an der Bringungsanlage soll die Agrarbehörde die notwendigen Sicherungsmaßnahmen nunmehr auch als „verfahrensfreie Akte“ setzen können (§ 11 Abs 3). Über einen Einspruch gegen die Beitragsvorschreibung der Agrargemeinschaft soll die Agrarbehörde nur mehr im Rahmen der geltend gemachten Einspruchsgründe eine Entscheidungspflicht treffen (§ 16 Abs 2).

Weitere Verfahrensvereinfachungen können in manchen Fällen nur dadurch erzielt werden, indem die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Bringungsgemeinschaften gestärkt wird: Die Bringungsgemeinschaft soll das Anteilsverhältnis und somit die Höhe der Beitragsleistungen künftig autonom festlegen (§ 14 Abs 3) und die Agrarbehörde nur mehr in Streitfällen angerufen werden können.

1.2. Klargestellt wird, dass Bringungsgemeinschaften dann, wenn sich der Anteil eines Mitgliedes der Bringungsgemeinschaft erhöht oder überhaupt ein Mitglied nachträglich in die Bringungsgemeinschaft einbezogen wird, von diesen auch ein Beitrag zu den Errichtungskosten der Bringungsanlage einheben können, deren Höhe von der Gemeinschaft wiederum autonom festgelegt wird (§ 14 Abs 3).

1.3. Letztlich wird das Gesetzesvorhaben auch dazu genutzt, durch gesetzliche Klarstellungen Zweifelsfragen zu beseitigen, um der Agrarbehörde die Vollziehung des Gesetzes zu erleichtern: Der Begriff des Güterweges wird neu definiert (§ 3 Abs 1), um der Agrarbehörde eine

Richtschnur bei der Begründung und der Feststellung des Umfangs eines Bringungsrechtes an die Hand zu geben, ohne den bodenreformatrischen Charakter dieses Institutes zu verleugnen. Außerdem wird der Kreis der Parteien in den Verfahren zur Einräumung eines Bringungsrechtes (§ 2 Abs 11), zur nachträglichen Einbeziehung bestimmter Eigentümer (§ 13 Abs 3) und zur Änderung der Anteilsverhältnisse (§ 14 Abs 3) exakt umschrieben (§ 2 Abs 11), um Verfahrensverzögerungen durch „übergangene Parteien“ zu vermeiden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG (Angelegenheiten der Bodenreform).

3. EU-Konformität:

Es bestehen keine Berührungspunkte mit Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Die durch das Gesetzesvorhaben begründete Zuständigkeit der Agrarbehörden auch für forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren wird zu Kostenverschiebungen innerhalb des Landes führen: Zwar werden die Bezirksverwaltungsbehörden von den, mit der Begründung eines Bringungsrechtes verbundenen Verfahren entlastet, für die Agrarbehörde (Fachabteilung 4/1) entsteht jedoch ein nicht zu vernachlässigender Mehraufwand.

In einer ersten Kostenschätzung seitens der Fachabteilung 4/1 wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren 10 bis 15 Güterwegprojekte und ein Materialeilbahnprojekt pro Jahr realisiert werden. Die teilweise komplizierten Sachverhalte lassen in vielen Fällen Verhandlungen vor der Erteilung der Bewilligungen erwarten. Die zuständige Abteilung geht deshalb von einem Personalaufwand für den Mitvollzug dieser Gesetze von rund 0,4 a/A- und von rund 0,4 c/C-Planstellen in der Fachabteilung 4/1 aus.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

1. Bei der Neufassung des § 2 Abs 4 handelt es sich um das eigentliche Kernstück der Novelle: Bei der Agrarbehörde werden die im Zusammenhang wichtigsten Zuständigkeiten zur Verfahrensführung konzentriert: diese soll auch zur Erteilung der nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 erforderlichen Bewilligungen unter Anwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze zuständig sein. § 13 Abs 1 des Grundsatzgesetzes bietet dafür die Grundlage. Ziel dieser Verfahrenskonzentration ist, in Angelegenheiten der Bodenreform einen geordneten und effizienten Verfahrensablauf zu sichern und dem Grundgedanken einer bürgernahen Verwaltung, wozu

auch die leichte Überschaubarkeit des Behördenhandelns gehört, Rechnung zu tragen. Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde in Naturschutzangelegenheiten bleiben aber Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Naturparks und Europaschutzgebieten ausgenommen: Hier soll auf Grund der oftmals komplexen Problematik die Naturschutzbehörde weiter zuständig sein.

Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erschöpft sich nicht in der Erteilung der jeweiligen Bewilligungen, sondern sie bezieht sich auch auf alle Folgeverfahren (zB wasserrechtliche Überprüfungen oder wasserpolizeiliche Aufträge – VwGH Erk 18.2.1999, ZI 99/07/0007, bzw Erk 10.8.2000, ZI 2000/07/0031, jeweils zur inhaltlich gleich lautenden Norm des § 356b GewO 1994), und zwar auch dann, wenn die zu bewilligende (Folge-)Maßnahme etwa nur einer wasserrechtlichen Bewilligung, nicht aber auch einer Bewilligung nach dem Güter- und Seilwegesgesetz bedarf (VwGH Erk 18.2.1999, ZI 99/07/0007, ergangen zu § 356b GewO 1994). Gleiches gilt auch für forst- und naturschutzbehördliche Verfahren, da eine Trennung der Zuständigkeiten, abhängig von der Vollziehungsmaterie und vom Verfahrensstadium den mit dieser Novelle verfolgten Zielsetzungen zuwider laufen würde.

Gleichzeitig wird der Agrarbehörde größtmögliche Flexibilität bei der Abwicklung des Verfahrens zur Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Bewilligungen eingeräumt: Bisher hatte die Agrarbehörde alle sonst für die Errichtung einer Bringungsanlage erforderlichen Bewilligungen von Amts wegen einzuholen; das Bringungsrecht durfte erst dann eingeräumt werden, wenn diese (anderen) behördlichen Genehmigungen vorlagen. Nunmehr soll die Agrarbehörde die in ihre Zuständigkeit fallenden Bewilligungen auch nach der Einräumung eines Bringungsrechtes erteilen können, wenn dies aus verfahrensökonomischen oder bautechnischen Erwägungen tunlich ist. Die genaue Ausgestaltung einer in forst-, wasser- oder naturschutzrechtlicher Hinsicht bewilligungspflichtigen Maßnahme kann in der Praxis oftmals erst im Zuge des Baufortschrittes festgelegt werden, die genaue Ausarbeitung von Detailprojekten (vor allem in wasserrechtlicher Hinsicht) ist verfahrensökonomisch auch nur dann sinnvoll und vertretbar, wenn der Realisierung des Gesamtprojektes keine Hindernisse mehr entgegenstehen, etwa die Grundbeistellung und die Finanzierung gesichert sind.

2. Die Begriffe „Bergbauanlage“ und „Bergbauunternehmer“ im geltenden Abs 5 werden durch die Begriffe „Bergbaubetrieb“ bzw „Bergbauberechtigte“ ersetzt; es handelt sich dabei um eine wörtliche Anpassung an das Grundsatzgesetz (§ 8).

3. Es genügt für die behördliche Einräumung des Bringungsrechtes oder die Genehmigung eines Parteienübereinkommens im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Bringungsanlage, dass die Bringungsanlage nur bei Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen in Einklang mit § 3 Abs 2 steht (Abs 9).

4. Die Erweiterung im Abs 10 erster Satz steht in inhaltlichem Zusammenhang mit den Änderungen im § 4: Dem Eigentümer eines Grundstückes, das zur Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit der Bringungsanlage in Anspruch genommen wird, soll für die dadurch erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile gleich dem Eigentümer des belasteten Grundstückes eine Entschädigung gebühren. Auf Grund der Wortwahl „gefahrlose Benutzbarkeit“ (nicht Betrieb) ist klargestellt, dass die Bestimmung sich nicht nur auf Materialeilbahnen, sondern auch auf Güterwege, die „erhalten“ werden, bezieht.

Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird auf drei Jahre befristet. Die Frist beginnt grundsätzlich im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einräumung des Bringungsrechtes oder mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Sanierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit zu laufen; ist mit dem Bringungsrecht jedoch die Berechtigung zur Errichtung oder Ausgestaltung einer Bringungsanlage verbunden, soll die Frist erst im Zeitpunkt der formellen Beendigung des Vorhabens zu laufen beginnen: Dies ist bei Seilwegen der Zeitpunkt der Betriebsbewilligung, bei sonstigen Bringungsanlagen der Zeitpunkt des Vorliegens eines unbeanstandeten Überprüfungsergebnisses, weil über den Umfang und die Höhe der Entschädigung erst dann entschieden werden kann, wenn die Bringungsanlage in ihrer Gesamtheit fertig gestellt und das tatsächliche Ausmaß des Eingriffes in fremde Rechte bekannt ist.

5. Die gesetzliche Fixierung der Parteien im Verfahren (Abs 11) dient der Klarstellung – dem Güter- und Seilwegegesetz ist eine Parteistellung kraft „Nachbarrecht“ fremd – und entspringt einem Bedürfnis der Praxis. Parteistellungen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, welche nunmehr von der Agrarbehörde (§ 2 Abs 4) anzuwenden sind, werden dadurch nicht berührt.

Zu Z 3:

1. Der Begriff des Güterweges (Abs 1 Z 1) wird neu definiert, um dem geänderten Erscheinungsbild der Land- und Forstwirtschaft bzw den geänderten wirtschaftlichen Bedürfnissen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung zu tragen. Mit dem Begriffselement „in deren vielfältigen Art und Formen“ – der Bewirtschaftung nämlich – soll verdeutlicht werden, dass ein Güterweg nicht nur Bringungsinteressen, die der Ausübung land- und forstwirtschaftlicher „Grundgewerbe“ (§ 2 Abs 3 GewO 1994) dienen, zu befriedigen hat, sondern auch solche, die aus Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften (§ 2 Abs 1 Z 4 GewO 1994) oder aus Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 4 GewO 1994) – einen entsprechende Hauptbetrieb vorausgesetzt – entspringen. Im § 2 GewO 1994 ist bereits ein Großteil jener Tätigkeiten aufgezählt, in welchen modernes bäuerliches (Wirtschafts)Leben auftritt. Auch die Privatzimmervermietung von nicht mehr als zehn Gästebetten in der spezifischen Form des „Urlaubs am Bauernhof“ gehört zu diesen Tätigkeiten, wenn sie durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes erbracht werden. Von

einem noch darüber hinausgehenden Begriffsumfang der Land- und Forstwirtschaft geht § 5 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 aus, der auch die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gleichstellt, wenn dafür Förderungen aus öffentlich Mitteln bezogen werden, deren Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt mit einschließt.

Die aus diesen Tätigkeiten resultierenden Verkehrsbedürfnisse können unter den Begriff des „Anliegerverkehrs“ des § 3 Abs 4 GSG subsumiert werden. Weitergehende Verkehrsinteressen können sich aus einer Einbeziehung weiterer Grundstückseigentümer nach § 13 Abs 3 GSG ergeben. Die Güterwege im Bundesland Salzburg werden auch von anderen Verkehrsteilnehmern, wie etwa Fußgänger (Wanderer), Radfahrer usw gerne genützt. Besonders bei Wegen, die im Eigentum einer Bringungsgemeinschaft stehen, liegt diese Duldung der Wegbenützung in der Autonomie der Bringungsgemeinschaft. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 16. Juni 2009 ausgesprochen, dass „es weder kompetenzwidrig noch unsachlich (ist) und im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (liegt), den Kreis der Nutzungsberechtigten eines Güterweges auf Personen zu erstrecken, die einen Güterweg für andere als für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzen, wie etwa Besucher oder Fußgänger“ und dass „darüber hinaus ein öffentliches Interesse daran (besteht), Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Rettung, Feuerwehr, Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, etc.) die Nutzung eines Güterweges zu ermöglichen.“ Diese weitergehenden Verkehrsinteressen dürfen aber das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Verkehrsinteressen nicht überschreiten. Eine so gegebene „Multifunktionalität“ eines Güterweges belässt den Güterweg als Bringungsanlage im Sinn des Güter- und Seilwegegesetzes.

2. Nach der Erlassung des Seilbahngesetzes 2003 ist auch der Anwendungsbereich des Güter- und Seilwegegesetzes 1970 auf Seilbahnen zu erneuern (Abs 1 Z 2). Die entscheidenden Abgrenzungskriterien zum Seilbahngesetz 2003 sind die des „Werksverkehrs“ und des „beschränkt öffentlichen Verkehrs“: Gemäß § 6 Abs 2 Seilbahngesetz 2003 umfasst der Werksverkehr die unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Seilbahnunternehmens sowie von Personen, die das Seilbahnunternehmen oder die durch dieses beauftragten Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens zu sich kommen lassen oder deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sofern es sich nicht um Gäste von Gastgewerbebetrieben handelt. Gemäß § 6 Abs 3 ist unter beschränkt öffentlichem Verkehr eine über den Werksverkehr hinausgehende Beförderung auch anderer [als der im § 6 Abs 2 angeführten] Personen ohne Betriebs- und Beförderungspflicht zu verstehen, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann.

Gemäß § 1 Abs 3 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967 gelten als Bringungsanlagen ua „Materialeilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr“. Diese unterliegen wie

auch Materialseilbahnen ohne Werksverkehr von vorneherein nicht dem Seilbahngesetz 2003 (§§ 2 Z 5).

Eine Zusammenschau des Seilbahngesetzes 2003 und des § 1 Abs 3 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967 ergibt daher folgendes Bild der anzuwendenden Rechtsvorschriften:

- Materialseilbahn ohne Werksverkehr: Güter- und Seilwegegesetz
- Materialseilbahn mit Werksverkehr: Seilbahngesetz 2003
- Materialseilbahn mit Werksverkehr, wenn diese Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind: Güter- und Seilwegegesetz
- Materialseilbahn ohne beschränkt öffentlichen Verkehr: Güter- und Seilwegegesetz
- Materialseilbahn mit beschränkt öffentlichem Verkehr: Seilbahngesetz 2003
- Materialseilbahn mit beschränkt öffentlichem Verkehr, wenn diese Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind: Güter- und Seilwegegesetz.

Der Kreis der Personen, die auf Materialseilbahnen mit Werksverkehr bzw im Rahmen des beschränkt öffentlichen Verkehrs befördert werden darf, ist auf die im Abs 5 angeführten eingeschränkt.

3. Die Bringungsanlagen sind natürlich auch entsprechend zu erhalten, was im Abs 2 ergänzt wird.

4. Abs 2a ermächtigt die Agrarbehörde, auch nachträglich die im Interesse der in der Z 1, 3 und 4 angeführten Voraussetzungen, die eine Bringungsanlage in jedem Zeitpunkt ihres Bestandes und Betriebes zu erfüllen hat, notwendigen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

Zu Z 4:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit einer Bringungsanlage notwendig sein kann, Sanierungsmaßnahmen am Bestand zu ergreifen (etwa durch Errichtung eines Steinsatzes bei abrutschgefährdeten Böschungen oder durch Verbesserungen an der Entwässerung). Dies macht nach den geltenden Bestimmungen die Neudurchführung eines Verfahrens zur Abänderung des Bringungsrechts (§ 12 Abs 1) notwendig, um auch auf jene Grundflächen zugreifen zu können, welche für die Durchführung einer dauerhaften Sanierungsmaßnahme benötigt werden. Ist der Eigentümer eines solchen Grundstückes nicht Mitglied der Bringungsgemeinschaft und kann er auch in diese nicht einbezogen werden, besteht die Gefahr, dass dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen verzögert werden, weil der Eigentümer eines solchen Grundstückes nur sehr schwer eine sachliche Rechtfertigung für die Inanspruchnahme seines Grundes sehen wird. Künftig soll es der Agrarbehörde möglich sein, auch ohne Neudurchführung eines Verfahrens zur Abänderung des Brin-

gungsrechtes auf die für eine Sanierungsmaßnahme benötigten Grundflächen im Wege der Enteignung zuzugreifen (Abs 1); andererseits muss dem auf diese Weise belasteten Grundstückseigentümer auch ein Anspruch auf Einlösung zugebilligt werden (Abs 2).

Zu Z 5:

Die Verweisung muss seit Umbenennung des Gesetzes auf das Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz angepasst werden.

Zu Z 6:

1. Die Erweiterung im ersten Satz des Abs 1 steht in inhaltlichem Zusammenhang mit dem geänderten § 2 Abs 10 und § 4. Den Eigentümer eines Grundstückes, welches zur Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzbarkeit der Bringungsanlage in Anspruch genommen wird, sollen im Rahmen der geleisteten Entschädigung die gleichen Duldungspflichten wie den Eigentümer des belasteten Grundstückes treffen.

2. Abs 2 entspricht § 10 Abs 1 des Landesstraßengesetzes 1972. Im Gegensatz zu Abs 1, der bestimmte Duldungspflichten bzw Eigentumsbeschränkungen für die Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Bringungsanlage errichtet wird oder bereits errichtet worden ist, festlegt, wendet sich Abs 2 an die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten der an eine Bringungsanlage angrenzenden Grundstücke. Deren Verpflichtung zur entschädigungslosen Duldung des Abflusses von Wasser und der Ablagerung des bei der Schneeräumung von dem Weg abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ist zur gefahrlosen Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen auf solchen Güterwegen, die auf Grund ihrer Anlageverhältnisse oder Bauart keinen Platz zur Lagerung des Schnees bieten, unbedingt erforderlich. Die Inanspruchnahme solcher Grundstücke für die Errichtung, den Ausbau oder die Instandhaltung der Bringungsanlage ist nur gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden (Abs 3).

Zu Z 7:

Neben Textangleichungen werden die auf Grund des § 3 Abs 2 durch Verordnung der Landesregierung erlassenen besonderen Bau- und Betriebsvorschriften auch dem Wortlaut nach in die Prüfungskriterien miteinbezogen.

Zu Z 8:

Felddienstbarkeiten sind Jahrhunderte alte Besonderheiten des ländlichen Raumes. Dies führt regelmäßig zu erheblichen Beweisschwierigkeiten im Verfahren. Wie nach § 10 des Grundsatzgesetzes soll die Agrarbehörde nicht mehr in jedem Fall verpflichtet sein, Felddienstbarkeiten

aufzuheben, die durch ein Bringungsrecht gegenstandslos geworden sind, oder neu zu regeln. Die Aufhebung bzw Neuregelung durch die Agrarbehörde soll nur mehr in jenen Fällen stattfinden, in denen sich im Zuge eines Verfahrens der Bestand und der Umfang einer Felddienstbarkeit ohne umfangreiches Beweisverfahren feststellen lassen.

Zu Z 9:

Der Agrarbehörde soll es auch außerhalb eines formellen Überprüfungsverfahrens (§ 7 Abs 2) möglich sein, auf wahrgenommene Mängel sofort zu reagieren und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen als verfahrensfreie Akte zu treffen. Als „Sofortmaßnahme“ zur Hintanhaltung von Gefährdungen sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sein, die notwendigen Verfügungen zu treffen. Die von diesen getroffenen Maßnahmen sind allerdings nur vorläufiger Art, die Agrarbehörde hat nach Eingang einer entsprechenden Meldung zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen aufrecht bleiben, abgeändert oder aufgehoben werden. (Vgl § 44b StVO 1960.)

Zu Z 10:

1. Ein Großteil der Güterwege im Land Salzburg wird von Bringungsgemeinschaften erhalten und verwaltet. In der Praxis fasst die Bringungsgemeinschaft den Beschluss zur Anpassung des Bringungsrechtes an geänderte Verhältnisse und tritt dann an die Agrarbehörde als Antragstellerin zur Durchführung eines Verfahrens zur Abänderung des Bringungsrechts heran. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 12 Abs 1 kommt einer Bringungsgemeinschaft allerdings keine Antragslegitimation zu. Dies soll im Sinn der Praxis geändert werden.

2. Eine Rückübereignung eingelöster oder enteigneter Grundstück ist dann ausgeschlossen, wenn trotz der Aufhebung des Bringungsrechts ein öffentliches Interesse am Bestand der Bringungsanlage (weiter) besteht (Abs 8). Das gilt vor allem im Zusammenhang mit den im § 2 Abs 3 angeführten „Belangen des öffentlichen Verkehrs“, wenn ohne der Bringungsanlage die darauf bestehenden Verkehrsbedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können, etwa wenn ein Bringungsweg in eine öffentliche Interessentenstraße umgewandelt wird.

Zu Z 11:

Abs 3 legt fest, wem in Verfahren zur nachträglichen Einbeziehung von Grundeigentümern in die (bestehende) Bringungsgemeinschaft Parteistellung zukommt.

Zu Abs 8: In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Bringungsgemeinschaften zu vereinigen sind, etwa dann, wenn später ein Hauptweg in eine andere Rechtsform übergeführt wird und für die verbleibenden Stichwege mehrere Bringungsgemeinschaften existieren. In diesen Fällen

soll auf Antrag der in Betracht kommenden Bringungsgemeinschaften unter deren Auflösung eine neue Bringungsgemeinschaft durch Bescheid der Agrarbehörde gebildet werden. Darin sind Rechtsverhältnisse der (neuen) Bringungsgemeinschaft gemäß § 14 sowie die Rechtsnachfolge nach den bisherigen Gemeinschaften zu regeln.

Zu Z 12:

1. Der Landesagarsenat hat in einem Erkenntnis vom 19.4.2000 (Güterweg Mandl – Großarl) klargestellt, dass auf der Grundlage des geltenden § 14 Abs 3 nur der Agrarbehörde die Befugnis zukommt, die Anteilsverhältnisse der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft zu bestimmen. In der Praxis fasst die Vollversammlung der Bringungsgemeinschaft Beschlüsse zur Änderung der Anteilsverhältnisse. Dem folgend soll die Änderung der Anteilsverhältnisse eine Angelegenheit der ordentlichen Verwaltung der Bringungsgemeinschaft sein. Ungeachtet dessen bedürfen Beschlüsse einer Bringungsgemeinschaft, mit der die Anteilsverhältnisse geändert werden, der Genehmigung durch die Agrarbehörde. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse einer Bringungsgemeinschaft, mit der die Anteilsverhältnisse geändert werden, unverändert genehmigen, wenn sie dem Abs 2 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, soll die Agrarbehörde vor allem bei Einwänden einzelner Mitglieder der Bringungsgemeinschaft befugt sein, weitere Erhebungen zu führen und auf der Grundlage der dabei erzielten Ergebnisse die Änderung der Anteilsverhältnisse selbst vorzunehmen. Hintergrund dafür ist, dass seitens der Bringungsgemeinschaften die Grundlagen für einen die Anteilsverhältnisse ändernden Beschluss, wie etwa das Ausmaß und der Wert der erschlossenen Grundstücke, oftmals (sehr) mangelhaft erhoben werden. Unter einer angemessenen Frist im Sinn des vierten Satzes des Abs 3 ist eine solche Frist zu verstehen, innerhalb der bei einer konsequenten Führung des konkreten Verfahrens durch die Bringungsgemeinschaft ein Beschluss zur Anteilsänderung erwartet werden kann.

2. Die Verpflichtung eines Mitgliedes der Bringungsgemeinschaft, dessen Anteil sich erhöht hat, oder eines nachträglich in die Bringungsgemeinschaft einbezogenen Grundeigentümers zur Leistung eines Errichtungskostenbeitrages soll gesetzlich festgelegt werden (vgl § 36 Abs 4 LStG 1972). Die Beiträge sollen in pauschalierter Form, ohne direkten Bezug zum (neuen) Anteilsverhältnis frei zwischen der Bringungsgemeinschaft und dem Mitglied vereinbart werden können, wobei es der Bringungsgemeinschaft auch frei steht, auf die Leistung eines Errichtungskostenbeitrages gänzlich zu verzichten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass vor allem im Fall von geringfügigen Anteilserhöhungen die im Raum stehende Verpflichtung zur nachträglichen Leistung von Baukostenbeiträgen die Herstellung eines Konsenses über das neue Anteilsverhältnis wesentlich erschwert. Erst wenn eine Übereinkunft nicht herbeigeführt werden kann, hat die Agrarbehörde den Errichtungskostenbeitrag unter Anwendung des § 8 Abs 3 festzusetzen. Um zu verhindern, dass die Agrarbehörde auch noch Jahrzehnte nach einer Änderung der Anteilsverhältnisse oder der Einbeziehung eines neuen Grundstückseigentümers

umfangreiche historische Studien und Berechnungen durchführen muss, wird die Antragstellung an die Behörde auf drei Jahren entweder ab der Rechtswirksamkeit des Beschlusses der Bringungsgemeinschaft, mit dem die Anteilsverhältnisse geändert werden (§ 14 Abs 3), oder Einbeziehung des (neuen) Grundstückseigentümers befristet.

Zu Z 13:

1. Jene Stelle, bei der der Einspruch gegen die (rechnungsmäßige, nicht behördliche) Vorschreibung der Beitragsleistung einzubringen ist, wird genau bezeichnet. Die Weiterleitung des Einspruchs an die Agrarbehörde hat nur zu erfolgen, wenn dem Einspruch nicht von der Bringungsgemeinschaft ohne dies voll Rechnung getragen wird. Weiters wird als eine das von der Agrarbehörde anzuwendende Verfahrensrecht ergänzende Bestimmung vorgesehen, dass die Agrarbehörde nur mehr über die im Einspruch geltend gemachten Gründe entscheiden soll. Dadurch soll verhindert werden, dass der Einspruchswerber bis zur Entscheidung über seinen Einspruch durch die Agrarbehörde stets weitere Gründe (mutwillig) „nachschiebt“, wodurch letztlich eine Entscheidung verzögert wird.

2. Wesentlich ist die Gewährung der politischen Exekution gemäß § 3 Abs 3 VVG wie bisher. Eine Eintreibung der Beiträge über die Verwaltungsbehörde wird nicht mehr vorgesehen

Zu Z 14:

Die Befugnisse der Organe der Agrarbehörde werden im Hinblick auf die vielfältigen Erscheinungsformen von Bringungsanlagen auch auf „Anlagen und Objekte“ ausgedehnt.

Zu Z 15:

1. In den Tatbestand der Z 1 des Abs 1 werden auch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen einer auf der Grundlage des Güter- und Seilwegegesetzes 1970 erlassenen Verordnung oder eines Bescheides einbezogen.

2. Die Strafsätze werden von den dahinter stehenden ehemaligen Schillingsbeträgen losgelöst. Primärfreiheitsstrafen werden nicht mehr angedroht. An die Stelle des Begriffs Arrest ist der der Freiheitsstrafe zu verwenden. Für die Ersatzfreiheitsstrafe wird ein Ausmaß bis zu einer Woche einheitlich vorgegeben.

Zu Z 16 und 17:

Bei den Verweisungen auf Bundesgesetze wird zwischen statischer und dynamischer Verweisung differenziert. Die Fundstellen der Bundesgesetze, aus denen sich bei statischer Verweisung die bei Vollziehung des Güter und Seilwegegesetzes 1970 anzuwendende Fassung der

verwiesenen Bundesgesetze ergibt, sind hier zusammengefasst. Dies entlastet den übrigen Gesetzestext.

Zu Z 18:

Bereits anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen weiter zu führen (Abs 2).